

## Whitepaper: Energetische Sanierungsmaßnahmen

Energetische Sanierungsmaßnahmen bieten steuerliche Vorteile gemäß § 35c EStG. Diese Steuerermäßigung gilt für Maßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen werden. Begünstigt sind Wohnungen im **eigenen Haus**, Ferienhäuser oder -wohnungen, die im **Allein- oder Miteigentum** stehen und **älter als 10 Jahre** sind.

### Voraussetzungen:

- **Rechnungsstellung:** Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung nachgewiesen werden, die die förderungsfähigen Maßnahmen und die Adresse des Objekts ausweist. Die Rechnung muss in deutscher Sprache vorliegen oder von einem vereidigten Übersetzer übersetzt worden sein.
- **Zahlungsnachweis:** Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen und durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.
- **Bescheinigung:** Eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens ist erforderlich, die bestätigt, dass die Mindestanforderungen erfüllt sind. Musterbescheinigungen können über die Homepage des Bundesfinanzministeriums abgerufen werden.

### Förderfähige Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, wie z.B. Wärmedämmung, Heizungsmodernisierung und der Einsatz energieeffizienter Technologien.

**Antragstellung:** Der Antrag auf Steuerermäßigung muss für jeden Veranlagungszeitraum des 3-jährigen Förderzeitraums gestellt werden. Die Ermäßigung wird erst ab dem Veranlagungszeitraum des Abschlusses der Maßnahme gewährt.

Diese Informationen sollen Ihnen helfen, die steuerlichen Vorteile der energetischen Sanierung zu nutzen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Aachen, 03.04.2025

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das Gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.